6. Ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 258/97, wonach "gegebenenfalls … nach dem Verfahren des Art. 13 festgelegt werden (kann), ob ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat unter Abs. 2 dieses Artikels fällt", die Pflicht des Unternehmers, im Streitfall diese Festlegung herbeizuführen und abzuwarten? Lassen sich daraus und aus Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 auch Vorgaben für die Darlegungslast und die materielle Beweislast entnehmen?

(1) ABl. L 43, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. August 2007 — Wienstrom GmbH gegen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

(Rechtssache C-384/07)

(2007/C 283/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wienstrom GmbH

Beklagter: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Vorlagefragen

- 1. Erfordert die Berücksichtigung des Art. 88 Abs. 3 letzter Satz EG, dass das nationale Gericht dem nach innerstaatlichen Recht grundsätzlich berechtigten Beihilfeempfänger weitere Beihilfeleistungen unter Hinweis auf das dort genannte Durchführungsverbot verweigert, obwohl einerseits die Kommission die Nicht-Notifizierung der Beihilfe zwar bedauert, aber weder eine Negativentscheidung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 noch eine Maßnahme nach Art 14 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 getroffen hat, andererseits eine Verletzung von Rechten Dritter nicht aktenkundig ist?
- 2. Steht das Durchführungsverbot gemäß Art. 88 Abs. 3 EG der Anwendung einer innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmung entgegen, wenn sich die Anwendung auf die Neufassung die-

ses Gesetzes stützt, von der die Kommission die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt hat, obwohl einerseits die Maßnahme Zeiträume vor dieser Neufassung betrifft und die für die Vereinbarkeitserklärung entscheidenden Neuerungen für diesen Zeitraum noch nicht anwendbar waren, andererseits eine Verletzung von Rechten Dritter nicht aktenkundig ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) eingereicht am 14. August 2007 — Hospital Consulting Srl, ATI HC, Kodak SpA, Tecnologie Sanitarie SpA/Esaote SpA, Ital Tbs Telematic & Biomedical Service SpA, Draeger Medica Italia SpA, Officina Biomedica Divisione Servizi SpA

(Rechtssache C-386/07)

(2007/C 283/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hospital Consulting Srl, ATI HC, Kodak SpA, Tecnologie Sanitarie SpA

Beklagte: Esaote SpA, Ital Tbs Telematic & Biomedical Service SpA, Draeger Medica Italia SpA, Officina Biomedica Divisione Servizi SpA

Vorlagefragen

- 1. Stellt die Unabdingbarkeit der Mindest- und Höchstvergütungen für die Leistungen von Rechtsanwälten eine Maßnahme zugunsten der Angehörigen des betreffenden Berufsstandes dar, die gegen die Art. 81 EG und 10 EG (früher Art. 85 und 5 des Vertrags) verstößt?
- 2. Ist das aufgrund der Unabdingbarkeit der Mindestvergütungen und gebühren für die Leistungen des Rechtsanwalts geltende Verbot für das Gericht, bei der Festsetzung der Verfahrenskosten die in den einzelnen Ansätzen der Tabelle vorgesehenen Mindestgrenzen zu unterschreiten, als eine Maßnahme zugunsten der Angehörigen des betreffenden Berufsstandes anzusehen, die gegen die Art. 81 EG und 10 EG verstößt?